

Vereinssatzung

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Der Verein verfolgt als freier Träger in erster Linie Tätigkeiten der freien Wohlfahrtspflege. Wohlfahrtspflege umfasst die planmäßigen – öffentlichen und privaten – Maßnahmen zur Unterstützung Not leidender, sozial gefährdeter und hilfsbedürftiger Menschen.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, der Zielgruppe von Schwarzer Menschen, People of Color (POC) und People of African Descent (PAD) über alle Altersgruppen hinweg – sofern sie pflegebedürftig sind - in Form der regulären Daseinsfürsorge und mit innovativen Community-basierten Angeboten zu versorgen.
- (3) Mit der Tätigkeit dieses Vereins sollen Strukturen geschaffen werden, die aufzeigende Lücken schließen, welche die Selbstbestimmung ihrer Zielgruppe im Blick behält und einen würdevollen Umgang mit multikulturellen Perspektiven und Identitäten bei der Pflege, Betreuung und Versorgung in den Vordergrund stellt.
- (4) Der Verein soll die multikulturelle Begegnungen von Minderheitsgruppen verschiedener Nationen ermöglichen, um bei den unterschiedlichen Zielgruppen, Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Sitten, Gebräuche und Werte zu wecken, bestehende Vorurteile abzubauen und somit einen Beitrag zur internationalen Völkerverständigung zu leisten.
- (5) Im diesem Sinne sollen folgende Satzungsregelungen für den Verein gelten:

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „MEINE DIASPORA“ und trägt mit seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das europäische Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 4 AO)
 - b) Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 7 AO)
 - c) Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 9 AO)



MEINEDIASPORA

- d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 13 AO)
- e) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 25 AO)
- f) Mildtätigkeit (§ 53 AO)

(2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Trägerschaften
 - i. Unterhaltung von Seniorentreffs und/oder Seniorenkreis
 - ii. Einrichtung von ambulante Tages-, Nacht- und Intensivpflege
 - iii. Übernahme der Trägerschaft für Senioren-oder Pflegeheim und Betreute Wohngemeinschaft
- b) Bildungsangebote und Veranstaltungen
 - i. Organisation von Seminaren, Themenabenden, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen zu den Themengebieten des Vereins; insbesondere
 - ii. Qualifizierung und Anleitung von Pflege- und Betreuungspersonal
 - iii. Vorhalt von Beratungsstellen zu gesundheitspräventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen und zu den Geschäftsbereichen des Vereins
- c) Unterstützung von Personen
 - i. Unterstützung von Schwarzer Menschen, Menschen Afrikanischer Herkunft, People of Color (POC) und People of African Descent (PAD) über alle Altersgruppen hinweg im gesamtweltlichen Kontext–sofern sie pflegebedürftig sind und im In- und Ausland
 - ii. Vermittlung von hauswirtschaftlichen Betreuungskräften in Haushalte mit Pflegebedürftigen
 - iii. Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig vom Alter, Geschlecht, Herkunft oder Religion, die ein fester Bestandteil von Hamburg sind, um das gemeinsame inter-kulturelle Verständnis und ein Miteinander aller zu fördern und
 - iv. Förderkörperschaft im Sinne des § 58 AO

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung von Kinder- und Jugendlichen afrikanischer Herkunft.

§ 5 Politische Neutralität

Der Verein verfolgt keine politischen Absichten. Er ist politisch neutral.

§ 6 Mitgliedschaft, Eintritt, Kündigung und Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften erwerben, die gewillt sind, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder mit dem Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Sitzung einstimmig.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie müssen den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres, vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum erfolgen. Hierzu muss der Zugang (Internet-Adresse) bekannt gemacht werden und die erforderlichen Login-Daten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen durch einfachen Brief oder elektronischer Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom 1. oder 2. Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung vom Kassierer geleitet. *dkko*
- (6) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wirksam. *BB*
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Kassierer zu unterschreiben. Für die Protokollierung der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages; insbesondere des Mindestbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, je einzeln vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Kassierer zu unterschreiben. Für die Protokollierung der Sitzungen bestimmt der 1. Vorsitzende einen Schriftführer.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen und ein Büro einrichten.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse. Er kann durch Veranstaltungen, Übersetzungshilfe, Kurse und durch sein Vereinslokal Einnahmen erzielen.
- (2) Für die Gelder des Vereins ist ein Konto einzurichten, über das der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und der Kassierer nur gemeinsam verfügen.
- (3) Die den Vorstandsmitgliedern aufgrund der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstandenen Kosten können in gesetzlich zulässiger Höhe erstattet werden.
Einnahmen sowie Ausgaben aller Art müssen schriftlich belegt werden.
- (4) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehreren von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Staffelung, Fälligkeit und Zahlungsart des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand festgelegt.

§ 12 Zusammenarbeit

Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Vereinen Kontakt aufnehmen und unter Beachtung des Vereinszwecks gemeinsame Tätigkeiten ausführen.

§ 13 Niederlassungen des Vereins

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Initiativen unter der Trägerschaft eröffnet werden, die lediglich eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben.

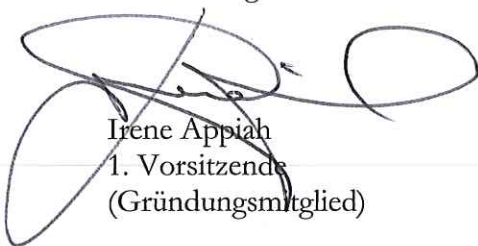
§ 14 Auflösung und Satzungsänderung

- (1) Der Beschluss der Auflösung des Vereins erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der zu der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der zu der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 15 Genderklausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.10...... 2020 errichtet.



Irene Appiah
1. Vorsitzende
(Gründungsmitglied)



Jennifer Rianot Apinke Odusola
2. Vorsitzende
(Gründungsmitglied)



Afra Gyekye
Kassiererin
(Gründungsmitglied)



Amenu Anehbi Asang Kenneth
Kassenprüfer
(Gründungsmitglied)



MEINEDIASPORA

A blue ink signature in a cursive, flowing style.

John Kennedy Bobga Billa
(Gründungsmitglied)

A blue ink signature in a cursive, flowing style.

Nancy Amma Opoku Mensah
(Gründungsmitglied)

A blue ink signature in a cursive, flowing style.

Ivanilde Solange Seidi Barbosa
(Gründungsmitglied)

A blue ink signature in a cursive, flowing style.

Yewa Kobana
(Gründungsmitglied)

A blue ink signature in a cursive, flowing style.

Wilberforce Osei Tutu
(Gründungsmitglied)